



198

196

202

192

207

187

247

147

297

097

697

Ende

Anfang

Verbindung, von welchen er als das Organ der Vermittlung mit dem Centralcomité anerkannt worden ist. Der §. 5. der Statuten lautet in dieser Beziehung: „Der demokratische Verein zu Stuttgart hat sich durch die Besichtigung des Frankfurter Congresses mit den von ihm ausgeprochenen Grundsätzen einverstanden erklärt, und erkennt in dem aus ihm hervorgegangenen Centralcomité eine durch die freie Wahl des souverainen Volks gerufene leitende Centralstelle an.“

Allein der Verein hat sich demungeachtet stets als selbstständig betrachtet, und die Centralstelle zwar als leitend, aber nicht als eine Gewalt anerkannt, welcher unbedingt zu gehorchen wäre. Es ist uns auch nicht bekannt, daß das Centralcomité je eine solche Gewalt in Anspruch genommen hätte. Wenn dasselbe die gegenwärtige Majorität der Nationalversammlung, sofern dieselbe den von ihr selbst aufgestellten obersten Grundsatz der Volkssouverainetät verläugnete, um solcher unvolkshimlichen Beschlüssen willen nicht anerkannte, auf gesetzlichem Wege und nicht „eigenmächtig“, sondern durch das souveraine Volk, beziehungsweise die Wähler selbst, eine volkshimlichere und entsprechendere Majorität zu schaffen sucht, in Uebereinstimmung mit dem Manifeſte der radikal-demokratischen Partei der Nationalversammlung, und diese, d. h. die Minorität der entschiedenen Linken, als den wahren Kern der deutschen Volkvertretung für die Zukunft betrachtet, so ist das allerdings auch die selbstständige Ansicht des aufgelösten Kreisvereins, und die Beschlüsse der Deputirten in Eßlingen am 9. Juli stimmen damit überein. Allein deswegen kann man in dem Centralcomité doch offenbar nicht einen Gegensatz gegen die Nationalversammlung erblicken, und wenn wirklich dasselbe sich ursprünglich als solchen erklärt hätte, so sähen und wollten wir das nicht. Das wurde bei den Eßlinger Verhandlungen förmlich ausgebrochen. Ebenso wenig wußten und wollten wir etwas von einer Auflehnung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung, wenn eine solche wirklich von Seiten des Centralcomités angenommen werden könnte, was unserer Ansicht nach nicht der Fall ist. Wir kennen weder von dieser noch von unserer Seite ein feindseliges Zuwiderhandeln wider Beschlüsse der Nationalversammlung, was doch wohl unter der Auflehnung verstanden sein mußte.

Das ist also die verderbliche Tendenz, welche dem Vereine eine Maßregel zuzog, die nichts weniger, als dem Grundfaze der Volkssouverainetät entspricht, aus dem die Nationalversammlung hervorgegangen und immer wieder hervorgehen muß, und auf welchem fortan jede deutsche Regierung fußen sollte.

Der dritte Grund für die Auflösung des Vereins lautet:

„In Anbetracht, daß durch die von einem solchen Vereine unterhaltene Aufregung unter dem Volke die Rückkehr des allgemeinen Vertrauens, ohne welches eine Verbesserung der gedrückten Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse nicht möglich ist, gehemmt wird u. s. f.“

Wir fragen die einsichtsvollen Leser ganz einfach, ob die oben angeführten §§. unserer Statuten einen sichhaltigen Grund abgeben, um den aufgelösten Verein als einen solchen zu bezeichnen, wie er hier von der königl. Verordnung bezeichnet ist. Er hat sich aber auch in der That nicht als solcher bewiesen. Das von ihm ausgegangene Plakat, welches die Polizei herunterriß, und dadurch böses Blut machte, war eine Maßregel der Nothwehr gegen die wider uns aufgestachelte und unterhaltene Aufregung, übrigens eine Mahnung zum Frieden. Wie nothwendig dasselbe gewesen, das bezeugen die gegen den demokratischen Verein in Ulm verübten Greuelthaten. Ähnliches war uns angedroht. Wir enthielten uns dagegen in und außer unsern Sitzungen aller ungesetzlichen Aufregung. Die Polizei selbst muß uns das Zeugniß ruhiger und geordneter Haltung selbst in solchen Momenten geben, wo die drohenden Gefahren unsern Gleichmuth leicht hätten aufregen und überlaufen lassen können, wo die von dem demokratischen Vereine nicht verschuldete Aufregung wider ihn war. Ueberbrachte Täuschung, in den Augen Verblendeter die böswillig beigegebenen Aufregung, als ob wir durch ein verbrecherisches Treiben, und Gott weiß was, das allgemeine Vertrauen untergraben wollten, im Erlöschen, als — die königliche Verordnung nach vier Wochen unserer gesetzlichen Wirksamkeit — den Verein auflöste und verbot.

Wenn wir alle Schuld der Welt trügen, so träfe uns wenigstens die nicht, einer Verbesserung der gedrückten Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse hemmend im Wege gestanden zu haben. Die-

ser Vorwurf kann unmöglich ernst gemeint sein. Wir wollen nicht näher darauf eingehen.

Das sind also die Gründe, durch welche sich die verantwortlichen Minister haben zur Auflösung des demokratischen Kreisvereins in Stuttgart, mittelst einer königlichen Verordnung bewegen lassen, das sind die Gründe, die die Württembergische Regierung in das Vordertreffen der Reaction wider die Errungenschaften des Volkszettes, wozu vorzugsweise das freie Vereinigungsrecht gehört, stellten, und sie den ersten Streich — wider dieses Recht in Deutschland thun ließen. Und wie wenig sichhaltig sind diese Gründe! Der demokratische Kreisverein hat seine Sitzungen eingestellt, nicht weil er diesen Gründen, sondern weil er — der Gewalt wich. Seine Auflösung, sein Verbot, unterzeichnet von zwei Ministern, darunter das der Justiz, welches uns mit dem Rechtsweg, den Weg gerichtlicher Verfolgung der Administrationsmaßregeln abschneidet, ist und bleibt eine Gewaltmaßregel, für die wir die Ministerien verantwortlich zu machen berechtigt und verpflichtet sind. Sollten die Stände, sollte die deutsche Nationalversammlung uns nicht zu unserem Recht verhelfen, so gäbe uns — das wissen wir gewiß — doch eine große moralische Macht Recht, das ist die öffentliche Meinung des deutschen Volkes und sein ungetrübtes Rechtsbewußtsein.

Der Centralauschuß der Demokraten Deutschlands an die demokratischen Vereine.

Mitbürger!

Wir haben, wie ihr wißt, von unserm Congress den Auftrag erhalten, den Zusammenhang aller demokratischen Vereine Deutschlands zu organisiren. Demgemäß theilen wir Euch den folgenden Plan mit, und fordern Euch auf, die in demselben vorgeschlagene Organisation auf das schnellste zu verwirklichen.

Organisationsplan für die demokratische Partei Deutschlands.

- 1) Alle Demokraten werden aufgefordert, den bestehenden Vereinen der demokratischen Partei beizutreten, oder wo solche noch nicht bestehen, mit allem Nachdruck für ihr Entstehen zu wirken.
- 2) Die demokratischen Vereine haben unablässig dahin Sorge zu tragen, daß
 - a) die Ideen der Demokratie immer weiter verbreitet, und
 - b) die Forderungen der Demokratie bei allen Akten der Gesetzgebung, für die einzelnen Staaten sowohl, als für das gesammte Deutschland gestellt werden.
- 3) Um eine übereinstimmende, und dadurch allein wirksame Thätigkeit aller Vereine zu erzielen, ist es erforderlich, daß die Vokalvereine gewisser natürlicher Kreise des Landes sich zu Kreisvereinen verbinden.
- 4) Die Vokalvereine eines Kreises wählen durch ihre versammelten Abgeordneten einen Kreisauschuß.
- 5) Der Kreisauschuß hat die Aufgabe, eine feste Verbindung, einerseits unmittelbar mit den Vokalvereinen seines Kreises, andererseits mittelbar durch den Centralauschuß in der gesammten demokratischen Partei Deutschlands zu unterhalten.
- 6) Der Kreisauschuß hat seinen Sitz in demjenigen Orte seines Kreises, der sich durch seine Lage und durch die Stärke der Partei am besten dazu eignet.
- 7) Zu Kreishauptorten mit den entsprechenden Kreisen sind vorläufig nach den Beschlüssen des ersten Congresses in Krauffurt a. M. (mit einigen von dem Centralauschuß gemachten Veränderungen) bestimmt worden:

Königsberg für die Provinz Preußen,
Berlin für Brandenburg,
Stettin für Pommern u.
Breslau für Schlesien,
Wien vorläufig für alle deutsch-österreichischen Länder,
Leipzig für das Königreich Sachsen,
Halle für die preussische Provinz Sachsen,
Jena für Thüringen,
Bamberg für Franken,
München für Baiern, mit Ausnahme von Franken und der Rheinpfalz,